



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2011 / Nr. 010
Tag der Veröffentlichung: 10. Juli 2011

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Soziologie
in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth**

Vom 25. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Leistungspunktsystem
- § 11 Prüfungsnoten
- § 12 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 13 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung
- § 18 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 19 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 20 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Soziologie in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

Das Studium des Kombinationsfaches Soziologie ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

§ 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen (fachnotenrelevante und nicht fachnotenrelevante Prüfungsleistungen) werden entweder in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudienganges (Kernfach). ²Er ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den Kombinationsfächern zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (2) Vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wird ein Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Kernfaches erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden, wenn sie Fachvertreter der Soziologie sind. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Fachprüfungsbeauftragten nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Fachprüfungsbeauftragte zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. ⁴Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in dem Kombinationsfach Soziologie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Soziologie an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Kernfach). ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Fachprüfungsbeauftragten bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 9

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen sind in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens vierstündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit der Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die

Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom Kandidaten vorgeschlagen und vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Hausarbeit muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die in Satz 4 genannte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Referate mit schriftlicher Ausarbeitung bestehen aus einer mündlich zu erbringenden Leistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 10

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden Studierenden, der mit dem Kombinationsfach Soziologie in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 11 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der bestandenen fachnotenrelevanten Prüfungsleistungen (siehe Anhang); wobei dabei die Note der Hausarbeit doppelt gewichtet wird. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 12 Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung "ausreichend" oder besser lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Frist zur erstmaligen Ablegung der Bachelorprüfung die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 3. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 13

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Jede bestandene Prüfung kann einmal freiwillig wiederholt werden.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 17

Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines

nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 20

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

Anhang: Modulbereiche, Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Es sind folgende Prüfungsleistungen aus den drei Modulbereichen zu erbringen:

- A Der Modulbereich **Grundlagen der Soziologie** umfasst die Module Einführung in die Soziologie, Soziologische Theorie I und Soziologische Theorie II und beinhaltet Einführungsveranstaltungen in Soziologische Theorien im Umfang von 8 SWS. Der Besuch der Veranstaltung »Einführung in die Soziologie« ist obligatorisch und wird mit einer Klausur abgeschlossen, die fachnotenrelevant ist. Drei weitere allgemeinsoziologische Lehrveranstaltungen sind zu besuchen, von denen als fachnotenrelevante Prüfungsleistungen zwei Referate (inkl. schriftlicher Ausarbeitung) zu erbringen sind.
- B Der Modulbereich **Methoden empirischer Sozialforschung** untergliedert sich in die Module Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung II. Der Besuch der Vorlesung »Einführung in die Empirische Sozialforschung« im Modul Methoden empirischer Sozialforschung I ist obligatorisch und wird mit einer fachnotenrelevanten Klausur abgeschlossen. In diesem Modulbereich sind zwei weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen. Als fachnotenrelevante Prüfungsleistung ist neben der Klausur ein Referat (inkl. schriftlicher Ausarbeitung) zu erbringen.
- C Im Modulbereich **Soziologischer Vertiefungsbereich: Spezielle Soziologien** sind drei aus den vier Modulen Spezielle Soziologie I bis IV mit insgesamt sechs Lehrveranstaltungen aus der Politischen Soziologie, der Wissens-, Kultur- und Religionssoziologie, der Entwicklungssoziologie oder den Methoden empirischer Sozialforschung zu besuchen. Als fachnotenrelevante Prüfungsleistungen sind zwei Referate (inkl. schriftlicher Ausarbeitung) sowie eine Hausarbeit zu erbringen.

Soweit diese Prüfungsordnung Prüfungen vorsieht, die bereits im Kernfach abgelegt wurden, können diese nicht im Kombinationsfach ein weiteres Mal eingebracht werden. In diesen Fällen ist den Studierenden in Absprache mit dem Fachprüfungsbeauftragten die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung derselben Form in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung abzulegen.

Modulbereiche und Module	LP	fachnotenrelevant	Prüfungsform
Modulbereich A Grundlagen der Soziologie			
Modul Einführung in die Soziologie	6	1	Klausur
Modul Soziologische Theorie I	5	1	Referat
Modul Soziologische Theorie II	5	1	Referat
Summe Modulbereich A	16		

Modulbereich B Methoden empirischer Sozialforschung			
Modul Methoden empirischer Sozialforschung I	6	1	Klausur
Modul Methoden empirischer Sozialforschung II	5	1	Referat
Summe Modulbereich B	11		

Modulbereich C Soziologischer Vertiefungsbereich: Spezielle Soziologien Drei aus vier Modulen aus dem Bereich der Speziellen Soziologien nach Wahl des Studierenden, wobei zwei Referate (einfache Gewichtung) und eine Hausarbeit (doppelte Gewichtung) zu erbringen sind.			
Modul Spezielle Soziologie I	7 (8)	1 (2)	Referat (7 LP) oder Hausarbeit (8 LP)
Modul Spezielle Soziologie II	7 (8)	1 (2)	Referat (7 LP) oder Hausarbeit (8 LP)
Modul Spezielle Soziologie III	7 (8)	1 (2)	Referat (7 LP) oder Hausarbeit (8 LP)
Modul Spezielle Soziologie IV	7 (8)	1 (2)	Referat (7 LP) oder Hausarbeit (8 LP)
Summe Modulbereich C	22		

Gesamtsumme	49		
--------------------	-----------	--	--

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. März 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. März 2011, Az.: A 3379/18 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. März 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2011.